

der äusserlichen Umstände und Rechte (auch der Wohnungsfreyheit, der Landesstandschafft, der Erwerbverlaubnisse, der Beförderung zu Staatsämtern.) Denn sie kennt weder Grund noch Mittel dieser Vereinigung (und muß sie auch durch Schriften und Vorschläge nicht kennen lernen.)

Eben dieselbe Kirche, welche einen Superintendenten oder Prediger setzt, eben derselbe Landesherr, welcher einen Professor der Augsburgerischen Konfession in Dienste nimmt, hat ja wohl das Recht, auf der öffentlichen Absicht zu bestehen, wofür die Besoldung ausgezahlt wird. Wenn also jemand (merket euch dieses, ihr Theologen: a, b, c, d, e, f, zc.) die Lehrsätze der Augsburgerischen Konfession von Erbsünde, Genugthuung, Rechtfertigung (und wie ich vorher gesagt habe, von Gottheit Jesu und des heiligen Geistes, und von Ewigkeit der Höllenstrafen) für solche Begriffe ansieht, welche künstlich, aber aber ohne Grund, aus der heiligen Schrift gefolgert werden; so irrt er sich gewaltig, wenn er nun die Obrigkeit bestimmen will (als welches ihm ganz unmöglich ist, weder mit Gutem noch mit Bösem) in Regierung und Beschützung der öffentlichen Religion, welche Beschützung mit Recht ein gemeinschaftliches Gut lutherischer Unterthanen ausmacht, einem neuen Glaubensbekenntnisse das Uebergewicht von nun an zu geben (oder nur Schutz angedenhen zu lassen.) Wer so denkt,

Religionszustand. s. B. P p muß